

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie (Studienmodell 2011) vom 5. September 2016
i.V.m. den Änderungen vom 2. November 2018 und 1. April 2021

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 219) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-A	Einführende Veranstaltungen	1	10	
27-B	Statistik	1	10	
27-C	Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	2	10	
27-GM-Dia	Grundlagen der Diagnostik	3	10	
Wahlpflichtbereich I - Grundlagenfächer (50 LP) Es sind fünf Module zu studieren.				
27-GF-Allg1	Allgemeine Psychologie I	1 o. 3	10	
27-GF-Soz	Sozialpsychologie	1 o. 3	10	
27-GF-Allg-2	Allgemeine Psychologie II	1 o. 3	10	
27-GF-Bio	Biopsychologie	1 o. 3	10	
27-GF-Entw	Entwicklungspsychologie	1 o. 3	10	

27-GF-Diff	Differentielle Psychologie	1 o. 3	10	
Zwischensumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich II - Anwendungsfächer (50 LP)				
Es sind fünf Module zu studieren, dabei müssen zwei Anwendungsfächer als Kombination von Basis- und Aufbaumodul studiert werden (40 LP).				
27-M_a ²	Basismodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	3 o. 5	10	
27-N ²	Basismodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	3 o. 5	10	
27-AF-AO1	Basismodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	3 o. 5	10	
27-X_a ¹	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	3 o. 5	10	
oder				
27-AF-Neuro1	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	3 o. 5	10	
27-P_a ³	Aufbaumodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	5	10	
27-AF-Paed2	Aufbaumodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	5	10	
27-AF-AO2	Aufbaumodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	5	10	
27-AF-Neuro2	Aufbaumodul zum Anwendungsfach IV - Neurowissenschaften	5	10	
27-Z	Bachelorarbeit	5	10	s. Ziffer 9
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- Bei dem Modul 27-X_a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot, welches letztmalig im Sommersemester 2019 angeboten wird. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.
- Die Module 27-M_a und 27-N werden ab Beginn des Wintersemesters 2021/22 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.
- Das Modul 27-P_a wird ab Beginn des Wintersemesters 2022/23 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Individuelle bzw. Strukturierte Ergänzung (§ 16 Abs. 4 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-StrErg ¹	Strukturierte Ergänzung	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5	10	
27-PsyPrak ¹	Psychologisches Praktikum	3 o. 5	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			10	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: In der Regel sind die Module 27-StrErg und 27-PsyPrak zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 29 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 20 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Für ein vollständiges Bachelorstudium im Fach Psychologie im Sinne der Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie ist ein Studium der Module der Strukturierten Ergänzung erforderlich. Bei einem abweichenden Studium können Probleme beim Zugang zu einem Masterstudiengang in Psychologie auftreten. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 29 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-A	Einführende Veranstaltungen	1	10	
Wahlpflichtbereich I - Grundlagenfächer (20 LP) Es sind zwei Module zu studieren.				
27-GF-Allg1	Allgemeine Psychologie I	1 o. 3	10	
27-GF-Soz	Sozialpsychologie	1 o. 3	10	
27-GF-Allg-2	Allgemeine Psychologie II	1 o. 3	10	
27-GF-Bio	Biopsychologie	1 o. 3	10	
27-GF-Entw	Entwicklungspsychologie	1 o. 3	10	
27-GF-Diff	Differentielle Psychologie	1 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-ME	Methodische Grundlagen der Psychologie	3	10	
Wahlpflichtbereich II - Psychologie in der Anwendung (20 LP) Es sind zwei Module zu studieren.				
27-GF_a ¹	Psychologische Gesundheitsförderung, Krankheits- und Belastungsbewältigung	3 o. 5	10	
27-AFNF-AO	Arbeits- und Organisationspsychologie	5	10	
27-AFNF-Paed	Pädagogische Psychologie	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Bei dem Modul 27-GF_a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot, welches ab Beginn des Wintersemesters 2021/22 nicht mehr angeboten wird. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
27-A	Einführende Veranstaltungen	10		2	1		
27-B	Statistik	10			1		
27-C	Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	10			2	C. 1:1 C. 2:2	
27-GM-Dia	Grundlagen der Diagnostik	10		1	2	1:1	
27-GF-Allg1	Allgemeine Psychologie I	10		1	1		
27-GF-Soz	Sozialpsychologie	10		1	1		
27-GF-Allg-2	Allgemeine Psychologie II	10		1	1		
27-GF-Bio	Biopsychologie	10		1	1		
27-GF-Entw	Entwicklungspsychologie	10		1	1		
27-GF-Diff	Differentielle Psychologie	10		1	1		
27-M_a ²	Basismodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	10			1		
27-N ²	Basismodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	10		1	1		
27-AF-AO1	Basismodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	10		2	1		
27-P_a ³	Aufbaumodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	10			1		1
27-AF-Paed2	Aufbaumodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	10			1		1
27-AF-AO2	Aufbaumodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	10		2	1		
27-X_a ¹	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	10		2	1		
27-AF-Neuro1	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	10		2	2		
27-Y_a	Aufbaumodul zum Anwendungsfach IV - Neurowissenschaften	10			1		1
27-StrErg	Strukturierte Ergänzung	10		1	1		1
27-PsyPrak	Psychologisches Praktikum	10					1
27-Z	Bachelorarbeit	10	s. Ziffer 9		1		
27-AFNF-AO	Arbeits- und Organisationspsychologie	10		2	1		
27-GF_a ²	Psychologische Gesundheitsförderung, Krankheits- und Belastungsbewältigung	10			2	1:1	
27-ME	Methodische Grundlagen der Psychologie	10		2	1		
27-AFNF-Paed	Pädagogische Psychologie	10		1	1		

¹ Bei dem Modul 27-X_a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot, welches letztmalig im Sommersemester 2019 angeboten wird. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

² Die Module 27-M_a und 27-N und 27-GF_a werden ab Beginn des Wintersemesters 2021/22 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

³ Das Modul 27-P_a wird ab Beginn des Wintersemesters 2022/23 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang 60 oder 90 Minuten. Enthält ein Modul zwei Modulteilprüfungen in Form von zwei Klausuren, beträgt der Umfang jeweils 45 Minuten.
- Referat im Umfang von maximal 90 Minuten mit Ausarbeitung.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20 oder 30 Minuten.
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten bei benoteten Modul(teil)prüfungen.
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten bei unbenoteten Modul(teil)prüfungen.
- Portfolio: Zusammenstellung kleinerer schriftlicher Arbeiten, die der/die Studierende im Laufe des Seminars erstellt. Das Portfolio hat einen Umfang von insgesamt etwa 10 Seiten. Es erfolgt nur eine Gesamtbewertung des Portfolios, keine Bewertung einzelner Teile.
- Projekt mit Ausarbeitung: Planung, Durchführung, Datenanalyse, Ergebnispräsentation im Rahmen des empirisch-experimentellen Projektseminars sowie Abschlussberichtes
- Projekt mit Ausarbeitung: Durchführung eines Präventionsprojektes entweder im Rahmen des Seminars oder im Praxisfeld (Schule, Kindergarten etc.) sowie eine schriftliche Reflexion der Erfahrungen im Umfang von in der Regel 5 Seiten.
- Bei Optionen innerhalb eines Moduls: Bericht, Fallstudie und Hausarbeit im Umfang von Umfang von 8-12 Seiten; Referat (ca. 30 Minuten) mit Ausarbeitung im Umfang von 2-4 Seiten; Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 2-4 Seiten.
- Essay: Schriftliches Exposé im Umfang von 500 bis 1000 Wörtern.
- Praktikumsbericht nach Vorlage.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Psychologie dienen dem vertiefenden Einüben der im Modul verankerten Kompetenzen. Eine Studienleistung besteht insbesondere in der Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken (Übung von Klausuraufgaben), der Beantwortung von vertiefenden Fragen zur Veranstaltung oder der Mitgestaltung einer Seminarsitzung (Vorstellung eines Seminarthemas, Diskussion eines Seminarthemas, Moderation von Diskussionen zu einem Seminarthema). Darüber hinaus dienen sie dem Nachweis von Versuchspersonenstunden.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- die Aufarbeitung verschiedener Themen der Vorlesung (z.B. über die schriftliche Beantwortung von Fragen zu Vorlesungsinhalten).
- Eine Ausarbeitung (Bericht/Fallstudie/Hausarbeit) mit 8-12 Seiten Umfang
- eine Projektarbeit/Referat mit Ausarbeitung mit 2-4 Seiten Umfang
- der Nachweis von Versuchspersonenstunden (Laufzettel oder elektronisches Forschungsportal).
- Vorlesungsbegleitende Bearbeitung eines Fragenkatalogs zu den Themen der Vorlesung. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Fragen beträgt pro Woche rund 30 Minuten.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die sich auf Themen der psychologischen Forschung bezieht. Die Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang einer Bachelorarbeit soll einschließlich Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis in der Regel 8.000 Wörter betragen.

Gruppenarbeiten von bis zu zwei beteiligten Studierenden sind möglich, wobei sich der Umfang der Arbeit entsprechend erhöht. Die individuellen Anteile der beiden Studierenden sind kenntlich zu machen und werden individuell bewertet.

Notwendige Voraussetzung für die Ausgabe und Anmeldung eines Themas sind der Abschluss der Module: 27-A, 27-B, 27-C, und drei der Module 27-GF-Allg1, 27-GF-Soz, 27-GF-Allg-2, 27-GF-Bio, 27-GF-Entw, 27-GF-Diff.

Die Arbeit ist beim Prüfungsamt Psychologie anzumelden und spätestens drei Monate nach der Anmeldung in dreifacher gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt Psychologie einzureichen.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Psychologie einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 an der Universität Bielefeld für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Psychologie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemester 2019 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 21. November 2011 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 20 S. 335) i.V.m. den Änderungen vom 2. September 2013 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 18 S. 313) und vom 1. April 2014 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 5 S. 90) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.